



Richtlinie Asylsozialhilfe nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) (RL Asylsozialhilfe nach AfV)

Vom 30. Januar 2024 (Stand 1. April 2024)

1 Allgemeines

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

¹ Die rechtliche Basis dieser Richtlinie bilden §§ 5a und 5b des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) in Verbindung mit der Asylfürsorgeverordnung (AfV, LS 851.13), sowie Art. 39, Abs 1 der Gemeindeordnung Oberrieden.

Art. 2 Zielsetzung

¹ Zielsetzung der Richtlinie ist

- a eine rechtsgleiche Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe im Asylbereich zu gewährleisten.
- b abweichende Bestimmungen von der wirtschaftlichen Hilfe gemäss SHG, basierend auf der rechtlich verbindlichen Anwendung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), festzulegen.

Art. 3 Personengruppen

¹ Gemäss der Richtlinie Asylsozialhilfe nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) werden folgende Personengruppen unterstützt

- a Asylsuchende (Ausweis N)
- b vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F)
- c schutzbedürftige Personen (Ausweis S)

Art. 4 Geltungsbereich

¹ Soweit keine anderen Regelungen zur Unterstützung nach AfV vorhanden sind, gelten die Richtlinien der Sozialbehörde für den Bereich der Sozialhilfe analog, respektive die SKOS-Richtlinien.

2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Art. 5 Grundlage GBL

¹ Die Höhe des Grundbedarfs orientiert sich an den Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SOKO). Der Grundbedarf enthält grundsätzlich die gleichen, im SKOS-Warenkorb für den GBL enthaltenen, Ausgabenpositionen (SKOS C.3.1 und C.3.2).

Art. 6 GBL für Mietverhältnisse, in denen der individuelle Energieverbrauch (Strom, Wasser, Gas, etc.) zusätzlich zur Miete anfällt.

¹ In diesen Mietverhältnissen fällt der individuelle Energieverbrauch gesondert an und ist nicht durch die Nebenkosten gedeckt.

² Dieser GBL gilt auch für Zimmer ohne Kochgelegenheit.

³ Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) wird wie folgt festgelegt

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Haushalt pro Monat
1-Personen-Haushalt	CHF 722.00
1-Personen-Haushalt (18-24 jährig) (1)	CHF 578.00
2-Personen-Haushalt	CHF 1'105.00 (CHF 552.00/Person)
3-Personen-Haushalt	CHF 1'343.00 (CHF 448.00/Person)
4-Personen-Haushalt	CHF 1'545.00 (CHF 386.00/Person)
5-Personen-Haushalt	CHF 1'747.00 (CHF 349.00/Person)
6-Personen-Haushalt	CHF 1'893.00 (CHF 316.00/Person)
7-Personen-Haushalt	CHF 2'039.00 (CHF 292.00/Person)
8-Personen-Haushalt	CHF 2'185.00 (CHF 274.00/Person)
pro weitere Person	+ CHF 250.00

(1) Gilt nur für junge Erwachsene unter 25 Jahre, die nicht an einer Massnahme der beruflichen Integration teilnehmen oder keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen. In allen anderen Fällen ist der GBL für einen regulären 1 Personen-Haushalt auszurichten.

Art. 7 GBL für Mietverhältnisse, in denen der individuelle Energieverbrauch (Strom, Wasser, Gas, etc.) in der Miete enthalten ist.

¹ In diesen Mietverhältnissen fallen keine zusätzlichen Kosten für den individuellen Energieverbrauch an. Diese sind in der Miete vollumfänglich enthalten.

² Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) wird wie folgt festgelegt

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Haushalt pro Monat
1-Personen-Haushalt	CHF 688.00
1-Personen-Haushalt (18-24 jährig) (1)	CHF 550.00
2-Personen-Haushalt	CHF 1'053.00 (CHF 527.00/Person)
3-Personen-Haushalt	CHF 1'280.00 (CHF 427.00/Person)
4-Personen-Haushalt	CHF 1'472.00 (CHF 368.00/Person)
5-Personen-Haushalt	CHF 1'665.00 (CHF 333.00/Person)
6-Personen-Haushalt	CHF 1'804.00 (CHF 301.00/Person)
7-Personen-Haushalt	CHF 1'943.00 (CHF 278.00/Person)
8-Personen-Haushalt	CHF 2'082.00 (CHF 260.00/Person)
pro weitere Person	+ CHF 235.00

(1) Gilt nur für junge Erwachsene unter 25 Jahre, die nicht an einer Massnahme der beruflichen Integration teilnehmen oder keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen. In allen anderen Fällen ist der GBL für einen regulären 1 Personen-Haushalt auszurichten.

Art. 8 GBL für Mietverhältnisse, in denen der individuelle Energieverbrauch (Strom, Wasser, Gas, etc.), sowie Serafe in der Miete enthalten sind.

¹ In der Regel Wohnungen entsteht diese Art der Mietverhältnisse in Unterkünften, welche durch die Gemeinde Oberrieden angemietet oder in deren Eigentum sind.

² Die Serafe-Gebühren, wie auch der individuelle Energieverbrauch, welche durch die Gemeinde Oberrieden direkt bezahlt werden, sind im Unterstützungsbudget der Personen einzurechnen, aber nicht an diese auszusahlen.

³ Der Grundbedarf Lebensunterhalt (GBL) wird wie folgt festgelegt

Haushaltsgrösse	Serafe-Gebühren	Pauschale pro Haushalt pro Monat
1-Personen-Haushalt	CHF 2.50	CHF 685.50
1-Personen-Haushalt (18-24 jährig) (1)	CHF 2.50	CHF 547.50
2-Personen-Haushalt	CHF 5.00	CHF 1'048.00 (CHF 524.00/Person)
3-Personen-Haushalt	CHF 7.50	CHF 1'272.50 (CHF 424.00/Person)
4-Personen-Haushalt	CHF 10.00	CHF 1'462.00 (CHF 365.50/Person)
5-Personen-Haushalt	CHF 12.50	CHF 1'652.50 (CHF 330.50/Person)
6-Personen-Haushalt	CHF 15.00	CHF 1'789.00 (CHF 298.00/Person)

Haushaltsgrösse	Serafe-Gebühren	Pauschale pro Haushalt pro Monat
7-Personen-Haushalt	CHF 17.50	CHF 1'925.50 (CHF 275.00/Person)
8-Personen-Haushalt	CHF 20.00	CHF 2'062.00 (CHF 257.75/Person)
pro weitere Person	+ CHF 2.50	CHF 232.50

(1) Gilt nur für junge Erwachsene unter 25 Jahre, die nicht an einer Massnahme der beruflichen Integration teilnehmen oder keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen. In allen anderen Fällen ist der GBL für einen regulären 1 Personen-Haushalt auszurichten.

Art. 9 GBL für Personen in Zweck-Wohngemeinschaften ohne gemeinsame Haushaltsführung

¹ Eine Zweck-WG ist eine Zusammenlebensform, in welcher verschiedene nicht miteinander verwandte Personen nach freiem Willen zusammenleben, um ihre Miet- und Haushaltskosten zu senken.

² Der Zweck-WG liegt ein privatrechtlicher Mietvertrag zugrunde.

³ Eine Zweck-WG organisiert sich selber und stellt entsprechend die Regeln für das Zusammenleben selber auf.

⁴ Für die Mieterinnen und Mieter im Zusammenhang mit der Nutzung der Wohnung anfallende Kosten werden in der Regel auf die Mitbewohner aufgeteilt.

⁵ Alleinlebenden Asylsuchenden (Status N) wird grundsätzlich der GBL für eine Person (Fr. 552.00/Monat) in einem Zweipersonenhaushalt gemäss Art. 6 gewährt. In gut begründeten Ausnahmefällen ist ein GBL für einen 1 Personen-Haushalt gemäss Tabelle Art. 9 jährlich von der Abteilungsleitung zu bewilligen.

⁶ Junge Erwachsene (18-25-jährig) erhalten den Grundbedarf für 1 Person (Fr. 552.00/Monat) auf der Basis eines 2-Personen-Haushalts gemäss Art. 6, unabhängig von der Anzahl Personen im Haushalt.

⁷ Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird wie folgt festgelegt

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Haushalt pro Monat
1-Personen-Haushalt	CHF 650.00
2-Personen-Haushalt	CHF 995.00 (CHF 497.00/Person)
3-Personen-Haushalt	CHF 1'209.00 (CHF 403.00/Person)
4-Personen-Haushalt	CHF 1'391.00 (CHF 348.00/Person)
5-Personen-Haushalt	CHF 1'573.00 (CHF 315.00/Person)

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Haushalt pro Monat
6-Personen-Haushalt	CHF 1'705.00 (CHF 284.00/Person)
7-Personen-Haushalt	CHF 1'837.00 (CHF 262.00/Person)
8-Personen-Haushalt	CHF 1'969.00 (CHF 246.00/Person)
pro weitere Person	+ CHF 225.00

Art. 10 Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts

¹ Der Grundbedarf von Eltern oder einem Elternteil mit Besuchsrechten wird gemäss SKOS C.3.2 um die Auslagen erweitert, die durch den Besuch ihrer Kinder entstehen.

² Bei einem Aufenthalt bis fünf Tagen pro Monat kommen folgende Ansätze zur Anwendung

Anzahl Kinder	Leistungen pro Tag
1 Kind	CHF 14.00
2 Kinder	CHF 21.50
3 Kinder	CHF 26.00
4 Kinder	CHF 30.00
5 Kinder	CHF 34.00

³ Bei einem Aufenthalt ab sechs Tagen pro Monat wird die auszunehmende Leistung wie folgt berechnet

- a Auszunehmende Leistung = Monatlicher GBL gemäss Buchstabe b minus monatlicher GBL gemäss Buchstabe c
- b GBL des Elternteils mit Kindern x 12 Monate : 365 Tage
- c GBL des Elternteils ohne Kinder x 12 Monate : 365 Tage

⁴ Bei einem längerfristigen Aufenthalt eines Kindes (z.B. mehrere Wochen aneinander aufgrund von Krankheit oder Abwesenheit des anderen Elternteils) ist eine Anpassung des GBL beim Elternteil des regulären Aufenthalts zu prüfen, sofern dieser auch mit Wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt wird.

Art. 11 Einzelne Essenszuschläge und -abzüge innerhalb des Grundbedarfs

¹ Einzelne Essenszu- und -abzüge, welche im Grundbedarf Lebensunterhalt grundsätzlich enthalten sind werden wie folgt festgelegt.

8.7-5

Gemeinde Oberrieden

Mahlzeit	Betrag pro Mahlzeit
Frühstück	CHF 2.00
Mittagessen	CHF 4.50
Abendessen	CHF 4.50

Art. 12 Grundbedarf für erwachsene Personen in stationären Einrichtungen

¹ Alle Berechnungen des GBL basieren auf einer Einzelperson.

² Für Personen in stationären Einrichtungen gelten grundsätzlich die Ansätze gemäss Konzept der jeweiligen Institution, für die gesamten Auslagen, jedoch maximal die nachfolgenden Beträge.

Wohnform	GBL pro Monat
Institution mit Bett und Frühstück	CHF 447.00 (CHF 15.00/Tag)
Institution mit Halbpension	CHF 375.00 (CHF 12.50/Tag)
Institution mit Vollpension	CHF 290.00 (CHF 9.70/Tag)
Eigene Wohnung/Zimmer mit Betreuung ohne Verpflegung	1-Personen-Haushalt gemäss Tabelle Art. 7
Betreute Wohngemeinschaft ohne Verpflegung	1-Personen-Haushalt gemäss Tabelle Art. 9

³ Bei der Berechnung eines individuellen GBL, sofern dies notwendig sein sollte, ist folgendermassen vorzugehen

- Berücksichtigung aller effektiv anfallenden Kosten und Auslagen der Person, welche im SKOS Grundbedarf und Warenkorb enthalten sind.
- Abzug der Positionen, welche im Tarif der Institution enthalten sind (z.B. Verpflegung, Persönliche Pflege, Strom, Heizkosten, Serafe-Gebühr, etc.)
- Das Resultat dieser Berechnung ist der individuelle Grundbedarf für den Aufenthalt in der entsprechenden Institution.

Art. 13 Nebenkosten und Verpflegungsbeiträge bei der Platzierung von Kindern und Jugendlichen

¹ Nebenkosten und Verpflegungsbeiträge sind längstens bis zum 25. Altersjahr zu übernehmen und gelten für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich und Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Oberrieden.

² Die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Heim- und Familienpflege zu entrichtenden Nebenkosten entsprechen den Empfehlungen der Sozialkonferenz Kanton Zürich.

Schul- und Ausbildungsstufen	Pauschale pro Monat
Personen im nachschulischen Bereich / in Ausbildung	CHF 460.00
Sekundarstufe / Gymnasium	CHF 372.00
4. -6. Klasse Primarschule	CHF 330.00
1. - 3. Klasse Primarschule	CHF 253.00
Kindergarten und Vorschulbereich	CHF 187.00

³ Die Nebenkostenpauschale enthält folgende Positionen gemäss SKOS-Warenkorb

- a Taschengeld
- b Bekleidung und Schuhe
- c Persönliche Pflege
- d Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabonnement (örtlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- e Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV
- f Bildung, Freizeit, Sport und Unterhaltung

⁴ Gemäss §19 des kantonalem Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) und §47 Abs.1 der Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) sind durch die Unterhaltspflichtigen pauschale Beiträge an die Verpflegungskosten zu entrichten. Im Falle von Personen mit wirtschaftliche Sozialhilfe von der zuständigen Gemeinde. Pro ganzen Aufenthaltstag beträgt die Verpflegungspauschale CHF 25.00/Person

Art. 14 GBL bei obdachlosen Personen

¹ Durch die Obdachlosigkeit fallen zwar Kosten des SKOS-Warenkorbs im Bereich des Wohnens weg, dafür aber entstehen Mehrkosten wegen fehlender Koch- und Wascheinrichtungen, welche die Einsparungen aufwiegen.

² Es wird ein Grundbedarf Lebensunterhalt (GBL) gemäss Tabelle Art. 6 für einen 1 Personen-Haushalt ausgerichtet.

- a CHF 722.00 por Monat oder CHF 24.00 pro Tag

³ Bei Fällen mit mehreren Personen einer Unterstützungseinheit, die obdachlos werden, erhält jede Person einzeln den GBL für einen 1 Personen-Haushalt gemäss der Tabelle Art. 6, da die Kosten pro Person anfallen und die Einsparungen durch eine gemeinsame Haushaltsführung wegfallen

Art. 15 Spitalkostenbeiträge

¹ Der Spitalkostenbeitrag wird unabhängig von der Haushaltsgrösse zusätzlich zum GBL vergütet, eine Verrechnung wird nicht vorgenommen.

² Bei längerfristigen stationären Aufenthalten ist der GBL in stationären Einrichtungen auszurichten.

Art. 16 Teuerungsanpassung im Bereich des Grundbedarfs Lebensunterhalt (GBL)

¹ Die von der Sozialkonferenz des Kantons Zürich empfohlenen Teuerungsanpassungen werden grundsätzlich übernommen.

² Der Entscheid über Teuerungsanpassungen liegt bei der Sozialbehörde

Art. 17 Situationsbedingte Leistungen (SIL)

¹ Personen mit Status F (VA-Ausländer) oder Status S (Schutzbedürftige) können SIL ausgerichtet werden, welche die berufliche und soziale Integration unterstützen. Die Detailbestimmungen erlässt die Sozialbehörde.

² Personen mit Status N (Asylsuchende ohne Entscheid) können nur SIL in Ausnahmefällen ausgerichtet werden, wenn diese zur Stabilisierung der persönlichen Situation beitragen oder im Zusammenhang mit einem absehbaren positiven Asylentscheid stehen.

Art. 18 Wohnkosten

¹ Bei Personen mit Status F (VA-Ausländer) oder Status S (Schutzbedürftige) sind die Ansätze gemäss der Mietzinsrichtlinien WSH anzuwenden.

² Bei Personen mit Status N (Asylsuchende ohne Entscheid) sind die Ansätze gemäss der Mietzinsrichtlinie Status N anzuwenden.

Art. 19 Integrationsmassnahmen

¹ Personen aus dem Asylbereich können an akkreditierten Angeboten im Rahmen der Integrationsagenda Zürich (IAZH) teilnehmen.

² In Ausnahmefällen und nachgewiesenem Bedarf können Personen aus dem Asylbereich auch an nicht-akkreditierte Angebote zur Förderung der Integration teilnehmen.

³ Personen mit Status N (Asylsuchende ohne Entscheid) können ausschliesslich an Massnahmen der Sprachförderung der Integrationsagenda Zürich (IAZH) teilnehmen.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen erlässt die Sozialbehörde.

Art. 20 Integrationszulage (IZU)

¹ Für die Ausrichtung einer Integrationszulage (IZU) müssen kumulativ folgende Kriterien erfüllt sein

- a die erbrachte Leistung erhöht oder erhält die Chancen auf eine erfolgreiche Integration der Klientin beziehungsweise des Klienten
- b die Leistung ist überprüfbar
- c die Leistung setzt eine individuelle Anstrengung voraus

² Die Integrationszulage (IZU) wird anteilmässig gemäss dem Pensum der erbrachten Leistung ausgerichtet.

³ Die Integrationszulage (IZU) wird primär, aber nicht ausschliesslich, für folgende Leistungen ausgerichtet

- a Teilnahme an gemeinnütziger Arbeit
- b Teilnahme an Integrations- und Qualifizierungsprogrammen
- c Teilnahme an Motivationsseminaren, Brückenangeboten
- d Absolvieren von Praktika und Ausbildungen
- e Schulbesuch an Schulen nach der obligatorischen Schulzeit (Mittelschule, 10. Schuljahr, Nachholen von Schulabschlüssen)
- f Teilnahme an durch Institutionen organisierter Freiwilligenarbeit

⁴ Die Höhe der Integrationszulage (IZU) bemisst sich wie folgt

Pensum	Höhe der IZU
100% Pensum (42 Wochenstunden/176 Monatsstunden)	CHF 150.00/Monat
Teilzeitarbeit nach % oder Stunden	%-Anteil von CHF 150.00, mindestens aber CHF 50.00
Unregelmässige, stundenweise Einsätze	CHF 3.00 pro Stunde bis maximal CHF 150.00 pro Monat

⁵ Für folgende Integrationsleistungen der Klientinnen und Klienten erhalten diese eine pauschale IZU von CHF 50.00.

- a Teilnahme Deutsch-Intensivkurse (mind. 4 Wochen/5x pro Woche/à 3 Lektionen pro Tag)

- b Kooperation in der Zusammenarbeit mit RAV (Erfüllung Kontrollvorschriften etc.)
- c Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen der IV
- d Teilnahme an Bewerbungscoaching
- e Teilnahme an Personal- und Arbeitsvermittlung
- f Teilnahme an Selbsthilfegruppen und Massnahmen bei Krankheit basierend auf Arztzeugnis

⁶ Integrationszulage (IZU) und Einkommensfreibetrag (EFB) sind bei einer vorhandenen Teilzeiterwerbstätigkeit für eine Person kumulierbar. EFB und IZU zusammen betragen maximal CHF 450.00 pro Monat.

⁷ Die Integrationszulage (IZU) wird nach erbrachter Leistung nachschüssig ausbezahlt.

Art. 21 Einkommensfreibetrag (EFB)

¹ Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Einkommensfreibetrages (EFB) sind

- a Der EFB wird bei Arbeitsverhältnissen im 1. Arbeitsmarkt gewährt
- b Der EFB wird im Unterstützungsbudget als Ausgabe und das Einkommen als Einnahme eingegeben.
- c Ein Teil des EFB ist für die Bezahlung der anfallenden Steuern bestimmt. Die entsprechende Deklaration und das Bezahlen der Steuern liegen in der Verantwortung der Klientinnen und Klienten. Wird ein EFB ausbezahlt, dürfen keine Abschreibungs- und Erlassgesuche an das Steueramt gestellt werden
- d Der EFB darf nie höher sein als der erwirtschaftete Nettolohn
- e EFB ist bei der Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit beim Eintritt in die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht einzurechnen, beim Austritt aus derselben wird der EFB aber eingerechnet

² Der Einkommensfreibetrag (EFB) wird gewährt bei

- a Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Vollzeit und Teilzeit)
- b Einkommen, das zusätzlich und parallel zu Versicherungsleistungen erworben wird (Zwischenverdienst, zusätzlicher Erwerb bei Teilrente)

³ Der Einkommensfreibetrag (EFB) wird nicht gewährt bei

- a Absolvierung einer Lehre oder Ausbildung
- b Absolvierung eines Praktikums
- c Einnahmen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

- d Einnahmen, welcher keine Erwerbstätigkeit zu Grunde liegt (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder bei Unfall ab dem zweiten Monat)
- e wirtschaftlicher Sozialhilfe, welche klar absehbar nur im Sinne einer Überbrückung geleistet wird (Unterstützungszeitraum weniger als 3 Monate)

⁴ Die Höhe des Einkommensfreibetrages bemisst sich wie folgt

Pensum	Höhe des EFB pro Monat
100%-Pensum (42 Wochenstunden / 176 Monatsstunden)	CHF 200.00
Teilzeitarbeit	%-Anteil von CHF 200.00, mindestens aber CHF 50.00

Art. 22 Entschädigung bei der Teilnahme an gemeindeeigenen, gemeinnützigen Arbeitsprogrammen

¹ Die Entschädigung für die Teilnahme an gemeindeeigenen, gemeinnützigen Arbeitsprogrammen beträgt CHF 5.00 pro Stunde, maximal CHF 200.00 pro Monat

² Die Entschädigung ist kumulierbar mit der Integrationszulage (IZU)

Art. 23 Leistungen für Kinder im Vorschulalter

¹ Nebst der familienergänzenden Betreuung in KITAs und Tagesfamilien, welche gemäss einer gesonderten Regelung bezuschusst wird, können Kosten für folgende Leistungen übernommen werden

- a Spielgruppen bis maximal 2mal/Woche
- b Mittagstisch bis maximal 2mal/Woche

Art. 24 Öffentlicher Verkehr

¹ Im Grundbedarf Lebensunterhalt (GBL) sind Kosten für den öffentlichen Verkehr im Umfang von 6,1% des gesamten GBL pro Person enthalten.

² Zusätzliche Abonnemente oder Einzeltickets für den öffentlichen Verkehr werden im Rahmen der situationsbedingten Leistungen übernommen.

³ Bei Einzeltickets und Abonnementen ist jeweils die kostengünstigste Variante zu wählen.

⁴ Bei beruflichen Integrationsprogrammen, Parktika oder Detuschkursen werden die Einzeltickets oder die Kosten für die entsprechenden ZVV-Zonen-Abos ohne Selbstbeteiligung der Klientinnen und Klienten übernommen.

⁵ Bei sozialen Integrationsprogrammen, Massnahmen zur sozialen Teilhabe oder anderen Gründen werden die Einzeltickets oder die Kosten für die entsprechenden ZVV-Zonen-Abos mit einer Selbstbeteiligung der Klientinnen und Klienten im Umfang von 6,1% des gesamten GBL pro Person übernommen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
30.01.2024	01.04.2024	Erlass	Erstfassung	8.7-5

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	30.01.2024	01.04.2024	Erstfassung	8.7-5